

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzah- lungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf	139.002.500 Euro,
der Aufwendungen auf	146.013.850 Euro,
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.450.350 Euro,
somit auf	144.563.500 Euro

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.771.700 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	134.145.350 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.548.100 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.057.250 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.297.950 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	415.150 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 17.507.650 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 107.521.450 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 5.561.000 Euro

und die **Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergeb- nisses im Ergebnisplan

wird auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf..... 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer A
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf.....331 vom Hundert
- 2 Grundsteuer B
Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Beckum zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:
 - a) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
(Grundsteuer B -N-) auf 1 110 vom Hundert
 - b) Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
(Grundsteuer B -W-) auf 607 vom Hundert
- 3 Gewerbesteuer 435 vom Hundert

§ 7

- (1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:
 - a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
 - b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
 - c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
 - d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
 - e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.
- (3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:
 - Personal- und Versorgung

- Fortbildung einschließlich Reisekosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Städtische Betriebe Beckum
- Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- *) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) festgelegt.